



# Statuten

## **Name, Sitz, Zweck**

- 1) Der Volleyballclub Gelterkinden (VBC Gelterkinden) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des ZGB mit Sitz in Gelterkinden. Er ist Mitglied von Swiss Volley.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Verein bezweckt die Förderung des Volleyballsports, insbesondere die sportliche Betätigung und Ausbildung seiner Mitglieder.

## **Mitgliedschaft**

4) Im Verein bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktiv-A-Mitglieder
- b) Aktiv-B-Mitglieder
- c) Jugend-A-Mitglieder
- d) Jugend-B-Mitglieder
- e) Passivmitglieder
- f) Ehrenmitglieder

5) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche gewillt ist, die Statuten zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

6) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Generalversammlung (GV). Das Aufnahmegesuch ist schriftlich einzureichen (Anmeldetalon).

7) Definition der Mitgliederkategorien

- a) Aktiv-A-Mitglieder sind Personen, die im Verein wettkampfmässig Volleyball betreiben und das 20. Altersjahr vollendet haben.
- b) Aktiv-B-Mitglieder sind Personen, die ein Training besuchen, Volleyball aber nicht wettkampfmässig betreiben und das 20. Altersjahr vollendet haben.
- c) Jugend-A-Mitglieder sind Personen, die im Verein wettkampfmässig Volleyball betreiben und das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- d) Jugend-B-Mitglieder sind Personen, die ein Training besuchen, Volleyball aber nicht wettkampfmässig betreiben und das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- e) Passivmitglieder sind Personen, die den Verein durch einen jährlichen Mitgliederbeitrag unterstützen.
- f) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Volleyballsport allgemein oder um den Verein speziell verdient gemacht haben. Sie werden durch die GV ernannt.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

8) Alle dem Verein angehörenden Mitglieder haben ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht. Jüngere Vereinsmitglieder dürfen an der GV mit beratender Stimme teilnehmen.

9) Jedes Mitglied kann bis 21 Tage vor einer Versammlung schriftliche Anträge zuhanden des Vorstands einreichen. Diese müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden. Die Anträge sind zu begründen.

10) Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen Anfragen und Anträge zuhanden des Vorstands zu stellen. Der Vorstand muss diese zur Prüfung entgegennehmen und sofort oder an der nächsten Versammlung behandeln.

11) Auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muss eine ausserordentliche GV einberufen werden.

12) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der GV beschlossenen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge fristgerecht zu bezahlen und Erlöse aus Vereinstätigkeiten an den Verein abzugeben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.

13) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, sich angemessen am Erfüllen der im Verein anfallenden Aufgaben zu beteiligen.

### **Vereinsjahr, Austritt, Ausschluss**

14) Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. April bis zum 31. März.

15) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung ans Präsidium auf Ende des Vereinsjahrs erklärt werden. Für das Vereinsjahr, in welchem der Austritt erfolgt, ist der Jahresbeitrag voll geschuldet.

16) Ein Mitglied, das den Statuten oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstands durch die GV ausgeschlossen werden.

### **Organisation**

17) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

### **Generalversammlung**

18) Die Generalversammlung ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Semester nach Beginn des Vereinsjahrs statt. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Jahresberichte
- b) Genehmigung der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands
- c) Genehmigung des Vereinsbudgets für das neue Vereinsjahr
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien und eventuell ausserordentlicher Beiträge

- e) definitive Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern
- f) Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Statutenänderungen

Eine Abänderung der Reihenfolge der Traktandenliste kann von der GV beschlossen werden.

19) Die Einladung zur GV muss mindestens 15 Tage im Voraus unter Angabe der Traktandenliste schriftlich an die dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder geschickt werden. Soweit die Mitglieder eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, sind auch Einladungen per E-Mail zulässig.

20) Kann die Generalversammlung aufgrund behördlicher Vorgaben nicht regulär stattfinden, ist eine schriftliche Durchführung möglich.

21) Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit (relatives Mehr). Stimmvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium durch Stichentscheid.

22) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

23) Statutenänderungen, der Ausschluss eines Mitglieds und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **Vorstand**

24) Der Vorstand umfasst fünf bis sieben Mitglieder. Das Präsidium, bestehend aus einer oder zwei Personen, sowie die restlichen Vorstandsmitglieder werden von der GV für ein Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

25) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei bei Gleichstand das Präsidium den Stichentscheid hat.

26) In die Kompetenzen des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen sind, insbesondere:

- a) Organisation des Spielbetriebs
- b) Verwaltung der Vereinsfinanzen: Der Vorstand führt die Geschäfte nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen. Der Vorstand kann über folgende Beträge ausserhalb des Vereinsbudgets beschliessen:
  - i) CHF 1'000.– für Einzelausgaben
  - ii) CHF 3'000.– als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c) provisorische Aufnahme von Mitgliedern unter dem Jahr bis zur nächsten GV
- d) Einberufung der ordentlichen und allenfalls einer ausserordentlichen Generalversammlung
- e) Abschliessen von Werbeverträgen unter Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen von Swiss Volley

## **Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren**

27) Zwei Revisorinnen resp. Revisoren überprüfen nach Rechnungsabschluss vor der GV die Buchhaltung. Sie haben der GV Bericht zu erstatten.

28) Die Rechnungsrevisorinnen resp. Rechnungsrevisoren werden von der GV für ein Jahr gewählt.

## **Vertretung nach aussen**

29) Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen:

- a) die Präsidentin / der Präsident und die Kassierin / der Kassier kollektiv unter sich
- b) die übrigen Mitglieder des Vorstands kollektiv mit den unter a) genannten Personen

## **Mittel und Haftung des Vereins**

30) Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- b) den Einnahmen aus Sponsoring, Matchbeiz, J+S-Beiträgen und allfälligen anderen Einnahmen und Schenkungen

31) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die GV über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Es soll zur Förderung des Volleyballsports eingesetzt werden.

32) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

33) Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der einzelnen Mitglieder. Der Verein haftet nicht für diesbezügliche Schadensfälle.

## **Ethik-Charta**

34) Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verein lebt diese Werte vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren. Er anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

35) Swiss Volley sowie seine direkten und indirekten Mitgliedorganisationen unterstehen dem «Doping-Statut von Swiss Olympic» und dem «Ethik-Statut des Schweizer Sports». Dies gilt insbesondere für die im jeweiligen Statut genannten Personen («Persönlicher Geltungsbereich»). Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

36) Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert

21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

### **Datenschutz**

37) Der Vorstand bestimmt aus seinen eigenen Reihen eine für den Datenschutz verantwortliche Person. Diese überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Verein und bearbeitet entsprechende Anfragen von Mitgliedern und Dritten. Sie aktualisiert die Unterlagen und Prozesse im Hinblick auf den Datenschutz regelmässig und führt ein Inventar über die Bearbeitungstätigkeiten.

### **Schlussbestimmungen**

38) Diese Statuten treten sofort nach Annahme durch die GV in Kraft.

Gelterkinden, 26. April 2024

Die Präsidentin: Corinne Graf